

## § 1

### Name, Sitz und Zweck

1. Der im März 1949 in Rodenbach neu gegründete Verein führt den Namen "Turn –und Sportverein Rodenbach 1896 e.V." . Er übernimmt die Tradition und das Vermögen des im Jahre 1896 in Rodenbach gegründeten Turnvereins, und ist Mitglied des Sportbundes Rheinland e.V. im Landessportbund Rheinland-Pfalz und der zuständigen Fachverbände. Der Verein hat seinen Sitz in Neuwied/Rodenbach. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Montabaur Vereinsregister 10012, Nr.1 eingetragen.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
3. Der Satzungszweck, Förderung des Breitensports, wird verwirklicht insbesondere durch die sportlichen Leistungen einschließlich sportlicher Jugendpflege. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
4. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.  
Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft die Mitgliederversammlung. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigungen.

## § 2

### Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand einen schriftlichen Aufnahmeantrag zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Die Aufnahme erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand.
3. Die Mitglieder erkennen als für sich verbindlich die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände an, denen der Verein angehört. Über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung. Ehrenmitglieder haben alle Mitgliederrechte.

## § 3

### Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Ausschluss oder durch Auflösung des Vereins.
2. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den geschäftsführenden Vorstand zu richten. Der Austritt ist nur zum 30.06 und 31.12. eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen zulässig.

## § 4

### Beiträge

Der Mitgliedsbeitrag sowie Sonderbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Der Vorstand kann in begründeten Fällen Beiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden. Ehrenmitglieder können von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit werden.

## § 5

### Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an. Jüngere Mitglieder können an der Mitgliederversammlung und den Abteilungsversammlungen teilnehmen.  
Als Vorstandsmitglieder sind Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an wählbar.
2. Bei der Wahl der Jugendvertreter haben alle Mitglieder des Vereins vom 12. Lebensjahr an Stimmrecht. Als Jugendvertreter können Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an gewählt werden.
3. Personen, die sich um die Sache des Sports oder den Verein verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstands mit Mitarbeiterkreis von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

## § 6

### Straf- und Ordnungsmaßnahmen

1. Ein Mitglied kann, nachdem ihm Gelegenheit zur Äußerung gegeben worden ist, aus wichtigem Grund vom geschäftsführenden Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden, insbesondere:
  - a) Wegen grober oder wiederholter Verstöße gegen die Satzung oder Missachtung von Anordnungen der Organe des Vereins.
  - b) Wegen Nichtzahlung von Beiträgen trotz zweimaliger Mahnung.
  - c) Wegen vereinschädigenden Verhaltens, sowie schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens.
  - d) Wegen unehrenhafter Handlungen.
2. Wenn ein Mitglied schuldhaft gegen die Satzung oder Anordnungen der Vereinsorgane verstößt, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:
  - a) Verweis
  - b) angemessene Geldstrafe
  - c) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an den Veranstaltungen des Vereins.

Die Straf- und Ordnungsmaßnahmen sind schriftlich zu begründen und mit der Angabe des Rechtsmittels zu versehen.

## § 7

### Rechtsmittel

Gegen die Ablehnung der Aufnahme (§ 2.2) und gegen alle Straf- und Ordnungsmaßnahmen (§ 6) ist Einspruch zulässig. Dieser ist innerhalb von einem Monat nach Zugang der Entscheidung beim Vorsitzenden schriftlich einzulegen. Über den Einspruch entscheidet der Gesamtvorstand. Bis zur endgültigen Entscheidung des Gesamtvorstandes ruhen die Mitgliedschaftsrechte und -pflichten des betroffenen Mitglieds, soweit sie von der Entscheidung des Vorstands berührt sind.

## § 8

### Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Vorstand mit dem Mitarbeiterkreis

## § 9

### Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in jedem Jahr statt.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von drei Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen:
  - a) Wenn es der Vorstand oder der Vorstand mit dem Mitarbeiterkreis beschließen.
  - b) Wenn es ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragt hat.
4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt unter Mitteilung der Tagesordnung durch den Vorstand, durch Veröffentlichung an den Vereinsaushangtafeln an Sportlerheim und Turnhalle. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens drei Wochen liegen.
5. Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss enthalten:
  - a) Entgegennahme der Jahresberichte
  - b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
  - c) Entlastung des Gesamtvorstandes
  - d) Wahlen, soweit diese erforderlich sind
  - e) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
7. Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitglieder beschlossen werden. Stimmenthaltungen bleiben für die Entscheidung unberücksichtigt.
8. Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind. Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die anwesenden Mitglieder mit einer zwei Drittel Mehrheit beschließen, dass sie als Tagesordnungspunkte aufgenommen werden. Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung ist unzulässig.
9. Dem Antrag eines Mitgliedes auf geheime Abstimmung muss entsprochen werden.

## § 10

### Vereinsführung

#### 1. Der Vorstand

Vorsitzende/r

1. Stellvertreter/in

2. Stellvertreter/in

Geschäftsführer/in

Bereichsleiter/in Finanzen

Bereichsleiter/in Fußball

Bereichsleiter/in Turnen

Bereichsleiter/in Jugend

#### 1.1. Aufgabenbeschreibung des Vorstands

1)

##### **Vorsitzender/Vorsitzende**

Der Vorsitzende/die Vorsitzende vertritt den Verein nach außen. Er/sie übernimmt Repräsentationsaufgaben. Er/sie leitet Sitzungen und Versammlungen. Er/sie überwacht die Umsetzung der in den Sitzungen und Versammlungen getroffenen Entscheidungen. Er/sie ist Vordenker/in und erarbeitet selbstständig oder mit anderen Personen Konzepte zur Vereinsführung. Er/sie stimmt mit dem Vorstand Termine, Veranstaltungen, Organisationen und Handlungsbedarf ab.

2)

##### **1. Stellvertreter/in**

Der/die 1. Stellvertreter/in vertritt den Vorsitzenden/die Vorsitzende im Verhinderungsfall. Zusätzlich hat er/sie folgende Aufgaben: Vorsitz und Einberufung des „Koordinationsausschusses Veranstaltungen“ und Ernennung dessen Mitglieder. Eine weitere Aufgabe ist die Unterstützung des Bereichsleiters Finanzen.

3)

##### **2. Stellvertreter/in**

Der/die 2. Stellvertreter/in vertritt den Vorsitzenden/die Vorsitzende oder den 1. Stellvertreter/in in deren Verhinderungsfall. Zusätzlich hat er/sie folgende Aufgaben: Ausarbeitung zukunftsweisender Konzepte, Unterstützung des Geschäftsführers/der Geschäftsführerin und die Betreuung der Liegenschaften.

4)

##### **Geschäftsführer/Geschäftsführerin**

Er/sie leitet die „Geschäftsstelle“. Er/sie ist verantwortlich für den gesamten Schriftverkehr. Er/sie verteilt die Post nach Zuständigkeiten, führt Protokoll bei den Sitzungen und Versammlungen und verteilt diese nach der Reinschrift an die Teilnehmer/innen. Im Verhinderungsfall tritt der/die 2. Stellvertreter/in an seine/ihre Stelle.

5)

##### **Bereichsleiter/in Finanzen**

Er/sie ist verantwortlich für den Etat. Er/sie stellt mit dem Vorstand und den Abteilungsleitern den Haushaltsplan auf. Er/sie legt dem Vorstand mindestens einmal pro Quartal einen Finanzbericht vor.



6)

## **Bereichsleiter/in Turnen**

Leitet die zum Bereich Turnen gehörenden Abteilungen. Plant und überwacht den Einsatz und die Ausbildung der Übungsleiter/innen. Er/sie plant die Ausstattung, sowie die Finanzen der Abteilungen. Er/sie organisiert und koordiniert die Teilnahme an regionalen (z.B. Landesturnfest, Landesmeisterschaften, Kinderturnfest) und überregionalen Veranstaltungen (z.B. Deutsche Meisterschaften, Deutsches Turnfest).

7)

## **Bereichsleiter/in Fußball**

Er/sie leitet die zum Fußball gehörenden Mannschaften (Jugendmannschaft in Koordination mit dem Bereichsleiter/in Jugend). Er/sie plant die Ausstattung sowie die Finanzen der Abteilung, organisiert und koordiniert die Teilnahme an den Meisterschaftsrunden. Er/sie ist verantwortlich für Spielerwechsel, die Verpflichtung von Trainern in Absprache mit dem Vorstand und die Bereitstellung der erforderlichen Schiedsrichter.

8)

## **Bereichsleiter/in Jugend**

Er/sie plant und überwacht die Neuausbildung und die Fortbildung der Übungsleiter/innen aus allen Bereichen. Vorrangig besteht seine/ihre Aufgabe jedoch darin, für den Vereinsnachwuchs stetig neue Angebote zu erarbeiten. Hierbei sind neue Trends und auch Ausbildungsrichtlinien zu beachten. Ebenfalls obliegt es ihm/ihr, Angebote zur Freizeitgestaltung wie z.B. Zeltlager oder Radtouren etc. zu unterbreiten.

## **2. Mitarbeiterkreis**

Der Mitarbeiterkreis setzt sich aus den Funktionsträgern des Vereins zusammen. Funktionsträger sind z.B. Übungsleiter/innen, Abteilungsleiter/innen und Betreuer/innen und üben im Mitarbeiterkreis ihr Mitspracherecht aus. Für bestimmte Arbeitsbereiche oder für besondere Aufgaben kann der Vorstand Mitarbeiter/innen mit der Durchführung beauftragen.

### **2.1. Aufgabenbeschreibung des Vorstands mit Mitarbeiterkreis**

1)

Der/die Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des Vorstands und des Vorstands mit Mitarbeiterkreis. Der Vorstand mit Mitarbeiterkreis tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder fünf seiner Mitglieder es schriftlich beim/bei der Vorsitzenden beantragen, jedoch mindestens einmal im Jahr. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

2)

Zu den Aufgaben des Vorstands mit Mitarbeiterkreis gehören Mitgliederversammlung und die Behandlung von Anregungen der Mitglieder. Der Vorstand mit Mitarbeiterkreis ist für die laufenden Aufgaben zuständig, insbesondere für Aufgaben, die aufgrund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen. Der Mitarbeiterkreis ist über die Tätigkeit des Vorstands laufend zu informieren.

3)

Der/die Vorsitzende, seine/ihre Stellvertreter/in, der/die Geschäftsführer/in und der Bereichsleiter/in Finanzen haben das Recht, an allen Sitzungen der Abteilungen und Ausschüsse beratend teilzunehmen.

## **§ 11**

### **Gesetzliche Vertretung**

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende und seine/ihre Stellvertreter. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je 2 Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam. Im Innenverhältnis zum Verein wird der/die Stellvertreter jedoch nur bei Verhinderung des Vorsitzenden tätig.

## **§ 12**

### **Haftung**

Vorstandsmitglieder und sonstige Beauftragte, die für den Verein unentgeltlich tätig sind oder für Ihre Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG von maximal 500 € jährlich erhalten, haften für Schäden, die Sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit für den Verein verursachen, gegenüber dem Verein lediglich für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Sie werden, soweit sie aus ihrer Tätigkeit für den Verein Anderen zum Schadensersatz verpflichtet sind, vom Verein freigestellt, falls sie weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit zu vertreten haben.

## **§ 13**

### **Jugend des Vereins**

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann der Jugend das Recht zur Selbstverwaltung im Rahmen der Satzung und der Ordnungen des Vereins eingeräumt werden.

In diesem Fall gibt sich die Jugend eine eigene Jugendordnung, die der Genehmigung des Vorstands bedarf. Die Jugend entscheidet über die Verwendung ihrer zufließenden Mittel.

## **§ 14**

### **Abteilungen**

1.

Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfall durch Beschluss des Gesamtvorstandes gegründet.

2.

Die Abteilung wird durch ihren Leiter/ihre Leiterin, dessen/deren Stellvertreter/in oder Mitarbeiter/in, denen besondere Aufgaben übertragen sind, geleitet.

3.

Abteilungsleiter/in, Stellvertreter/in und Mitarbeiter/in werden von der Abteilungsversammlung gewählt. Die Abteilungsleitung ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.

4.

Die Abteilungen sind im Bedarfsfall berechtigt, zusätzlich zum Vereinsbeitrag einen Abteilungs- und Aufnahmebeitrag zu erheben. Die sich aus der Erhebung von Sonderbeiträgen ergebende Kassenführung kann jederzeit vom Bereichsleiter/in Finanzen des Vereins geprüft werden. Die Erhebung eines Sonderbeitrages bedarf der vorigen Zustimmung des geschäftsführenden Vorstandes.

## **§ 15**

### **Ausschüsse**

Der Vorstand kann für bestimmte Vereinsaufgaben Ausschüsse bilden, deren Mitglieder vom Vorstand berufen werden.

Die Mitglieder des Ausschusses wählen einen Vorsitzenden. Der Ausschussvorsitzende unterrichtet den Vorstand über die Arbeit und Vorschläge des Ausschusses.

## **§ 16**

### **Protokollierung der Beschlüsse**

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen, des Vorstands, des Vorstands mit Mitarbeiterkreis, sowie der Jahreshauptversammlung der Abteilungen ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter/von der Versammlungsleiterin und dem/der von ihm/ihr bestimmten Protokollführer/in zu unterzeichnen ist.

## § 17 Wahlen

Der Vorstand und die Abteilungsleiter/innen werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt, wenn nicht ausdrücklich anderes beantragt wird. Die Amtsdauer des Vorstands kann auch kürzer oder länger bemessen sein. Seine Mitglieder bleiben bis zur Wahl eines Nachfolgers im Amt. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen. Wiederwahl ist zulässig.

## § 18 Kassenprüfung

1.

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer und einen Ersatzkassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen, und bis zur Neuwahl im Amt bleiben. Wiederwahl ist nur einmal zulässig.

2.

Die Kassenprüfer prüfen die Rechnungs- und Kassenführung des Vereins mindestens einmal vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung und erstatten in dieser ihren Kassenprüfungsbericht. Bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte beantragen sie die Entlastung des/der Bereichsleiters/in Finanzen. Über seine/ihre Entlastung entscheidet die Mitgliederversammlung.

3.

Der Auftrag der Kassenprüfer erstreckt sich neben der Prüfung der reinen Kassenführung auch darauf, ob die Mittel wirtschaftlich verwendet worden sind, ob die Ausgaben sachlich richtig sind, und ob sie mit dem Haushaltsplan übereinstimmen.

## § 19 Ordnungen

Zur Durchführung der Satzung kann sich der Verein eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung, eine Jugendordnung, sowie eine Ordnung für die Benutzung der Sportstätten geben. Die Ordnungen werden vom Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von zwei Dritteln beschlossen.

## § 20 Auflösung des Vereins

1.

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

2.

Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es

- der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller seiner Mitglieder beschlossen hat, oder
- von zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.

3.

Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen. Sollten bei der ersten Versammlung weniger als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.

4.

Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten bzw. gemeinnützigen Zwecks, fällt sein Vermögen an die Stadtverwaltung Neuwied, mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports und der Jugend verwendet werden darf.

Die Satzung wurde erstellt am 2. September 1950 und geändert durch Beschlüsse der Mitgliederversammlung vom:

13. Januar 1952 in §1 (Name des Vereins)
2. Januar 1954 durch Neufassung der Satzung insgesamt
11. Juni 1983 durch Neufassung der Satzung insgesamt
23. Januar 1997 in
  - § 8 „Vereinsorgane“
  - § 9 „Mitgliederversammlung“
  - § 10 „Vereinsführung“ und gleichzeitige Neufassung der Satzung insgesamt
30. Januar 2007 in
  - § 1.2
  - § 17.4
  - § 19.4
23. Januar 2008 in
  - § 1.2
  - § 17.4
- t.b.d. durch Neufassung der Satzung insgesamt

Rodenbach, den t.b.d.

Vorsitzender/in

1. Stellvertreter/in

2. Stellvertreter/in

Geschäftsführer/in

Bereichsleiter/in Finanzen